



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1321

A14

Seite 1 von 1

05. JUNI 2023

Aktenzeichen
2057 E - Z. 20/23-z
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Dr. Servais
Telefon: 0211 8792-210

18. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 07.06.2023

Öffentlicher Bericht zu dem TOP „Bedrohung einer Gerichtsvollzieherin
in Essen mit einer brennbaren Flüssigkeit“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich
als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

18. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 7. Juni 2023

Schriftlicher Bericht zu dem TOP

„Bedrohung einer Gerichtsvollzieherin in Essen mit einer brenn-
baren Flüssigkeit“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die in dem Anmelde-schreiben der Fraktion der SPD vom 26. Mai 2023 erbetene Unterrichtung zum vorbezeichneten Tagesordnungspunkt der Rechtsausschusssitzung am 7. Juni 2023. Grundlage der Darstellung sind u.a. Berichte der Präsidentin des Oberlandesgerichts Hamm vom 26. Mai 2023 sowie der Leitenden Oberstaatsanwältin in Essen vom 30. Mai 2023.

1. Sachverhalt / Sachstand der Ermittlungen

Aufgrund der vorgenannten Berichtslage stellt sich der Sachverhalt im Wesentlichen wie folgt dar:

Im Rahmen einer Räumungsvollstreckung kam es am 24. Mai 2023 in Essen zu der Bedrohung einer Obergerichtsvollzieherin. Im Vorfeld lagen nach ihren eigenen Angaben keine Anhaltspunkte dafür vor, dass von dem Schuldner eine potentielle Bedrohung ausgehen könnte. Die Obergerichtsvollzieherin hatte bereits in der Vergangenheit in dem Mehrfamilienhaus Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ohne Zwischenfälle durchgeführt. Insbesondere hat sie sich nach eigenen Angaben in dem Objekt zu keinem Zeitpunkt gefährdet gefühlt. Sie ging davon aus, dass der Schuldner bereits nicht mehr in der Wohnung leben würde. Eine Gefährdungsanfrage hat sie vor diesem Hintergrund nicht durchgeführt.

Bei dem Versuch der Obergerichtsvollzieherin, sich Zutritt zur Wohnung des Schuldners zu verschaffen, hat der Schuldner sie zunächst beleidigt und bedroht. Zusätzlich brachte der Schuldner zweimalig eine unbekannte Flüssigkeit auf dem Boden aus und drohte in einem Fall an, diese zu entzünden. Verletzt wurde die Obergerichtsvollzieherin, die im weiteren Verlauf die Vollstreckung abbrach, nicht. Die von der Obergerichtsvollzieherin per Notruf benachrichtigte Polizei hat den Schuldner im weiteren Verlauf festgenommen.

Über das Vorstehende hinaus hat die Leitende Oberstaatsanwältin in Essen dem Ministerium der Justiz unter dem 30.05.2023 zu dem in der Themenanmeldung angesprochenen Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte - auch unter dem Gesichtspunkt des tätlichen Angriffs nach § 114 StGB - u. a. Folgendes berichtet:

„Tatsächlich dürfte der Beschuldigte nach Einschätzung von Polizei und Feuerwehr nach derzeitigem Stand der Ermittlungen jeweils bloß Putzwasser verschüttet haben. Die zunächst am Tatort eintreffenden Beamten meinten jedoch, einen chemischen Geruch wahrgenommen zu haben, so dass die Feuerwehr eingeschaltet und eine BAO Bedrohungslage über die Leitstelle der Polizei ausgerufen und eine innere Absperrung auf der Etage der Wohnung des Beschuldigten, ca. zehn Meter von der Wohnung entfernt, eingerichtet wurde. Sämtliche Personen, die die Wohnungstür öffneten, wurden aus dem Haus evakuiert.“

Noch am Vormittag gegen 11:15 Uhr übernahmen SEK-Kräfte der Polizei in Essen den Einsatz und nahmen den Beschuldigten in seiner Wohnung vorläufig fest. Im Zuge der Festnahme biss ein Polizeihund den Beschuldigten in den Arm. Die Bisswunden wurden ambulant behandelt. Im Anschluss an die vorläufige Festnahme wurde der Beschuldigte aufgrund einer Ordnungsverfügung der Stadt Essen nach dem PsychKG noch am selben Tag stationär zur Behandlung in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht und am Folgetag mit der Begründung entlassen, dass eine psychische Erkrankung nicht gegeben sei.

Anschließend erfolgte eine sorgfältige Spurensicherung am Tatort. Das Ergebnis der in Auftrag gegebenen kriminaltechnischen Untersuchung der verschütteten Flüssigkeiten steht noch aus.

Der strafrechtlich nicht vorbelastete Beschuldigte hat im Wesentlichen behauptet, die „Leute“ für Einbrecher gehalten zu haben. Bei der Flüssigkeit habe es sich um Wasser gehandelt. Mit einer Brandlegung habe er nicht gedroht, die Zeugen würden lügen.

Die Staatsanwaltschaft Essen ist mit dem Vorgang erstmals fernmündlich im Rahmen des Eil- und Bereitschaftsdienstes am Tattag befasst worden. Nachdem am Nachmittag bereits davon auszugehen war, dass der Beschuldigte lediglich Putzwasser verspritzt hatte, hielt meine Dezernentin die Beantragung eines Haftbefehls nicht für gerechtfertigt (...).“

In ihrem eingangs genannten Bericht hat die Leitende Oberstaatsanwältin in Essen ferner mitgeteilt, die zuständige Dezernentin habe in der Folge dessen Freilassung für das Ermittlungsverfahren angeordnet. Daran schloss sich die bereits dargestellte, bis zum Folgetag andauernde Unterbringung auf der Grundlage des PsychKG an.

Nach dem vorgenannten Bericht werde die zuständige Dezernentin im Rahmen der andauernden Ermittlungen unter anderem eine Neubewertung der Frage der Gebotenheit eines Haftbefehlsantrags in den Blick nehmen.

Der Generalstaatsanwalt in Hamm hat in seinem Randbericht vom 31.05.2023 mitgeteilt, gegen die Sachbehandlung der Leitenden Oberstaatsanwältin in Essen auf Grundlage der Berichterstattung keine Bedenken zu haben.

2. Maßnahmen zum Schutz von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern

Die Gewährleistung der Sicherheit der nordrhein-westfälischen Justizangehörigen ist der Landesregierung ein besonderes Anliegen und allgemeine Aufgabe aller Verantwortlichen, vor Ort und auch auf allen Verwaltungsebenen. Sie wird erkennbar auch unter Einbeziehung der örtlichen Polizeidienststellen tagtäglich engagiert wahrgenommen. So konnte auch in diesem Fall die herbeigerufene Polizei dem besonderen Ereignis erfolgreich begegnen.

Zur Bewältigung bestehender Gefährdungslagen steht den Dienststellen vor Ort allgemein ein umfangreiches Instrumentarium zur Verfügung, von dem regelmäßig - ggf. auch in Abstimmung mit dem Ministerium der Justiz - im erforderlichen Umfang Gebrauch gemacht wird. Neben allgemeinen Maßnahmen, die bei Bedrohungen für alle Dienstzweige in jedem Einzelfall geprüft und umgesetzt werden (z.B. Anonymisierung von Dienstzimmern, Gewährleistung eines gesicherten Zugangs zum Dienstgebäude, Erstattung von Strafanzeigen, Beantragung von Auskunfts- und Übermittlungssperren, die Erstellung einer Beurteilung der Gefährdungslage für bedrohte Bedienstete durch die zuständige Kreispolizeibehörde, die Erteilung von Hausverboten und die Verhängung einer Begleitanordnung), existieren in Nordrhein-Westfalen zahlreiche weitere Vorkehrungen, die der Verbesserung der Sicherheit der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher dienen. Denn Tätigkeiten außerhalb gesicherter Gerichtsgebäude sind für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher mit einem besonderen Gefahrenpotential verbunden. Gerade deshalb hat das Ministerium der Justiz zur Unterstützung und zum besseren Schutz in Notsituationen alle Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher seit dem Jahr 2022 landesweit mit mobilen Alarmierungsgeräten ausgestattet und sie in ein eigenständiges Notruf- und Alarmierungssystem eingebunden.

Um die Zusammenarbeit zwischen den Vollstreckungsbeamtinnen und -beamten der Justizverwaltung und der Polizei zu verbessern, ist darüber hinaus bereits zum 1. Juni 2014 ein Gemeinsamer Runderlass des JM, des FM und IM in Kraft getreten, der über die Jahre weiterentwickelt und optimiert worden ist. Er sieht insbesondere die Auskunftseinholung der Vollstreckungsbeamtinnen und -beamten zur Gefährlichkeit von Schuldnerinnen und Schuldnern bei den Polizeidienststellen vor und regelt die Inanspruchnahme der Amts- oder Vollzugshilfe der Polizei bei der Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen. Daneben sind weitere Schutz- und Sicherungsmaßnahmen umgesetzt worden, die von einem verbesserten Informationsaustausch zwischen den Justizbehörden und den Vollstreckungsbeamtinnen und -beamten über die Pilotierung von mobilen EC-Geräten bis hin zur bedarfsgerechten Ausstattung der Vollstreckungsbeamtinnen und -beamten mit ballistischen Schutzwesten, die unter der Kleidung getragen werden können, reichen. Nach Auskunft der Oberlandesgerichte kann mit einer sukzessiven Auslieferung der Schutzwesten ab August dieses Jahres gerechnet werden.

Hinzuweisen ist ergänzend - auch wenn dies nicht unmittelbar den Schutz von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern betrifft - auf die kürzlich am 31. Mai 2023 in Kraft getretene Änderung der Gerichtsvollziehervergütungsverordnung. Danach werden Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher künftig besser vor finanziellen Einbußen nach Übergriffen geschützt. Erleiden sie etwa durch einen rechtswidrigen Angriff einen Dienstunfall, wird ihnen nunmehr eine Vergütung für die laufenden notwendigen Kosten ihres Geschäftsbetriebs gewährt, ohne auf eigene Rücklagen zurückgreifen zu müssen.

Schließlich sind - wiederum für alle Dienstzweige - Hilfen für Beschäftigte für den Fall einer etwaigen Verletzung, Gefährdung oder Traumatisierung vorgesehen. Denn auch wenn es oberstes Ziel ist, Bedienstete vor etwaigen Übergriffen zu schützen, ist es dennoch unerlässlich, auch Regelungen und Maßnahmen für diese Fälle vorzusehen.

Daher hat das Ministerium der Justiz schon vor geraumer Zeit die Handlungshilfe „Umgang mit Traumatisierungen“ herausgegeben. Diese richtet sich auch an alle Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, die sich durch ein schockierendes dienstliches Ereignis psychisch stark belastet fühlen. Die Handlungshilfe umfasst Hinweise zum richtigen Umgang mit einem gravierenden Ereignis oder Notfall sowie dazu, welche Unterstützung betroffene Personen innerhalb oder außerhalb des Dienstes erhalten können. Insbesondere weist sie auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer fachlich fundierten, telefonischen Beratung durch psychologisch geschulte Trauma-Fachleute des Zentrums für Trauma- und Konfliktmanagement (ZTK) in Köln hin. Über diese Trauma-Hotline können Mitarbeitende aller Berufsgruppen in Gerichten, Staatsanwaltschaften, Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Justiz NRW, die schockierende dienstliche Erlebnisse hatten, spezialisierte Fachleute erreichen und bis zu viermal jeweils eine Stunde telefonische oder persönliche Beratung erhalten. Bei weitergehendem Bedarf werden sie in das Gesundheitswesen vermittelt. Die Inanspruchnahme der Trauma-Hotline erfolgt vertraulich. Die Dienststellen erhalten hierüber lediglich anonymisierte Daten.

Im konkreten Fall der bedrohten Obergerichtsvollzieherin ist - wiederholt - u.a. auf die bestehenden Hilfsangebote hingewiesen worden, und zwar noch am Tag des Ereignisses durch die Vizepräsidentin des Amtsgerichts Essen, die ein persönliches Gespräch mit der Obergerichtsvollzieherin geführt hat. In einem weiteren Gespräch am Folgetag zwischen der Obergerichtsvollzieherin und dem stellvertretenden Geschäftsführer des Amtsgerichts Essen ist ebenfalls u.a. auf die bestehenden Unterstützungs- und Hilfsangebote eingegangen worden.

3. Zusätzliche Maßnahmen, die vor dem Hintergrund der aktuellen öffentlichen Diskussion über Angriffe auf Einsatzkräfte auch im Hinblick auf den Schutz von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher eingeleitet werden

Die Ausstattung mit weiterer Schutzausrüstung (z.B. Wachdiensthandschuhe mit Schnittschutz oder Einsatztaschenlampen), wie sie auch bei der Polizei in Gebrauch sind, befindet sich derzeit in Prüfung. Über eine etwaige Beschaffung wurde bislang noch nicht entschieden. Auch soll die Thematik „Ausstattung zur Selbstverteidigung“ weiterverfolgt werden. Hierzu sollen die Oberlandesgerichte bzw. Vollstreckungsbeamtinnen und -beamten demnächst bzgl. der unterschiedlichen Modelle und zu dem Entwurf einer die Einführung von Reizstoffsprühgeräten begleitenden Rundverfügung um Stellungnahme gebeten werden. Eine Ausschreibung könnte sodann zeitnah erfolgen.